



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2152
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Dr. Ulrich Pesendorfer

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betreff: Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2015/2016; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff erwähnten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel 9 (FinStrG)

Allgemeines zu Art. 9

Im Zusammenhang mit den in der Reform vorgeschlagenen Verschärfungen des Finanzstrafgesetzes in Bezug auf die Sanktionierung systematischer Manipulationen automationsunterstützter Aufzeichnungssysteme im Zusammenhang mit gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen (vgl. Artikel 9 § 39 Abs. 1 lit. c FinStrG), welche einen Anstieg bzw. eine Ausweitung von Finanzstrafverfahren bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten als durchaus wahrscheinlich erscheinen lassen, darf auf die schon jetzt besonders angespannte Planstellen-, Personal- und Ressourcensituation gerade in Finanz- und Wirtschaftsstrafsachen hingewiesen werden.

Angesichts der mit derartigen Manipulationen meist einhergehenden Komplexität wird der unter einem vorgeschlagene Entfall der Strafbarkeit fahrlässiger Verkürzungsdelikte bei leichter Fahrlässigkeit (der zuständigkeitsmäßig wohl eher die Finanzstrafbehörden im BMF als den den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesenen Bereich entlasten wird) den Mehraufwand kaum kompensieren können.

Zu Mehrarbeit und Mehrbelastung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften führen wird voraussichtlich auch Artikel 9 § 98 Abs. 5:

„(5) Die Kriminalpolizei, **Staatsanwaltschaften und Gerichte** sind unter den Bedingungen des § 76 Abs. 4 erster und zweiter Satz StPO ermächtigt, nach der StPO erlangte personenbezogene Daten, die für die Durchführung eines Finanzstrafverfahrens erforderlich sind, **den Finanzstrafbehörden zur Verwendung zu übermitteln.**“

Zu § 39 Abs. 1 FinStrG

In Bezug auf die neue lit. c des § 39 Abs. 1 FinStrG wird angemerkt, dass die Abgrenzung zu der bereits von lit. a erfassten Tathandlung „unter Verwendung falscher oder verfälschter Daten“ nicht eindeutig ist. Eine klare Abgrenzung, zumindest aber eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wird für erforderlich erachtet.

Im Übrigen **enthält die WFA keine Ausführungen** über die zu erwartende Anzahl von Strafverfahren nach § 39 Abs. 1 lit. c FinStrG und über die deswegen zu erwartenden **Auswirkungen auf die Belastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte.**

Zu § 74a Abs. 2 FinStrG

Es sollte in Betracht gezogen werden, auch Beamte des Bundesministeriums für Finanzen und der ihm nachgeordneten Dienststellen von der Bestellung zum Rechtsschutzbeauftragten auszuschließen, um eine auch nach außen als unabhängig wahrgenommene Ausübung des Rechtsschutzes zu gewährleisten.

II. Zur Verordnung zum NeuFöG (§ 1 Abs. 2)

Nach dem Entwurf soll in § 1 Abs. 2 der Verordnung zum NeuFöG die Bezeichnung „Handelsrecht(s)“ durch die Bezeichnung „Unternehmensrecht(s)“ ersetzt werden. Die Regelung würde dadurch auszugsweise wie folgt lauten:

„(2) *Gesellschaften ... sind Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften des Unternehmensrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften sowie ...*“

Dazu weist das Bundesministerium für Justiz darauf hin, dass mit 1. Jänner 2007 alle vor diesem Zeitpunkt entstandenen offenen Erwerbsgesellschaften (OEG) und Kommanditerwerbsgesellschaften (KEG) gemäß § 907 Abs. 2 UGB zu offenen Gesellschaften (OG) bzw. Kommanditgesellschaften (KG) wurden. Eine Bezugnahme auf „eingetragene Erwerbsgesellschaften“ ist daher nicht mehr erforderlich, während als Überbegriff für OG und KG üblicherweise nicht der Ausdruck „Personengesellschaften des Unternehmensrechts“, sondern der Ausdruck „eingetragene Personengesellschaften“ verwendet wird (vgl. dazu etwa § 4 FBG).

Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, die entsprechende Novellierungsanordnung

wie folgt zu formulieren:

[3.] In § 1 Abs. 2 wird die Wendung „Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften“ durch die Wendung „eingetragene Personengesellschaften“ ersetzt.

III. Hinweise auf Redaktionsversehen

In den Erläuternden Bemerkungen wird zwei Mal „Papillarlinienabdrucke“ statt „Papillarlinienabdrücke“ verwendet.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 05. Juni 2015

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Ulrich Pesendorfer

Elektronisch gefertigt